

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.05.2020

Geschäftszeichen:

II 73-1.75.22-7/19

Nummer:

Z-75.22-18

Geltungsdauer

vom: **29. Mai 2020**

bis: **29. Mai 2025**

Antragsteller:

**Vereinigte Asphalt Mischwerke GmbH & Co
Kommanditgesellschaft**

Wollinstraße 25
24782 Büdelsdorf

Gegenstand dieses Bescheides:

**VAM - Walzasphalt-Dichtschicht zur Verwendung für Lager- und Abfüllflächen in JGS-Anlagen
und Biogasanlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist die VAM - Walzasphalt-Dichtschicht (im Folgenden Dichtschicht genannt) zur Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen

- von Biogasanlagen (Biogas-LA-Anlagen), in denen in der Lager- und Abfüllanlage ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft gemäß § 2 (8) AwSV¹, außer pflanzenöhlhaltigen Gärsubstraten, sowie deren Gärreste eingesetzt werden, sowie
- für Jauche, Gülle, Silagesickersäfte (JGS-Anlagen), in denen ausschließlich Stoffe gemäß § 2 (13) AwSV eingesetzt werden.

(2) Die Dichtschicht darf in den zuvor genannten Anlagen in folgenden Bereichen verwendet werden:

- Fahrsilos (Gärsubstratlager), in denen ausschließlich Gärsubstrate gemäß Abschnitt 1(1) gelagert werden,
- Flächen, auf denen ausschließlich Gärsubstrate gemäß Abschnitt 1(1) sowie die daraus entstandenen Gärreste gelagert und abgefüllt werden,
- Fahrsilos, in denen Gärfutter gelagert und in denen beim Silieren entstehende Silagesickersäfte abgeleitet werden sowie
- Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe gemäß § 2 (13) AwSV¹ gelagert und abgefüllt werden.

(3) Die Dichtschicht besteht aus den hohlraumarmen VAM - Walzasphalt-Mischgut Typ AC 8 D N „carbonatarm“ (im Folgenden Walzasphalt-Mischgut genannt) und wird in einer Nenndicke von 40 mm im gewalzten Zustand eingebaut.

(4) Die Dichtschicht ist

- im Inneren von Gebäuden sowie im Freien als Bestandteil einer tragfähigen Flächenbefestigung verwendbar,
- in Abhängigkeit von der Ausbildung der tragfähigen Flächenbefestigung von Fahrzeugen mit Luftbereifung (bis max. 5 bar Reifendruck) befahrbar und
- in Abhängigkeit von der Ausbildung der tragfähigen Flächenbefestigung für Flächenbefestigungen bis max. Bk 1,8 nach RStO 12² verwendbar.

(5) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(6) Der Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen). Der Zulassungs- und Regelungsgegenstand darf gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in JGS-Anlagen verwendet bzw. angewendet werden.

(7) Der Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

1	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 21.04.2017 (BGBl. I S. 905)
2	RStO 12	Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen; FGSV-Nr. 499; FGSV Köln
3	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Walzasphalt-Mischgut muss den Angaben und den technischen Kenndaten der Anlagen dieses Bescheides entsprechen. Die in diesem Bescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Zusammensetzungen, Rezepturen, Abmessungen und Toleranzen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle bzw. der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen der Zusammensetzungen und Änderungen der Herkunft der Bestandteile bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

(3) Die Dichtschicht muss flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig gegenüber Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie den im Abschnitt 1(1) genannten Gärsubstraten und Gärresten sein. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn das Asphaltmischgut die in der Anlage 3 genannten Eigenschaften aufweist und die Eigenschaften der eingebauten Dichtschicht gemäß Anlage 5 und Anlage 6 nachgewiesen sind.

(4) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1(3) wurden dem DIBt gegenüber nachgewiesen.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Asphalt-Mischgut ist in Mischanlagen nach den Bestimmungen der Anlage 3 und den hinterlegten Rezepturen herzustellen. Die Aufbereitung des Walzasphalt-Mischgutes darf nur in den bestimmten Asphaltmischwerken vorgenommen werden. Die Liste dieser Mischanlagen ist beim DIBt hinterlegt.

2.2.2 Transport und Lagerung

(1) Das Asphaltmischgut ist bei einer Temperatur von 140 °C – 180 °C zu transportieren und zu lagern. Die Höchsttemperatur des Asphaltmischgutes darf nicht überschritten werden.

(2) Der Transport zur Einbaustelle erfolgt mit einem geeigneten Transportfahrzeug.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Der Lieferschein des Walzasphalt-Mischguts muss vom jeweiligen Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Der Lieferschein des Walzasphalts-Mischguts muss mindestens die nachstehenden Angaben enthalten:

- Sortennummer
- Produkt- und Typbezeichnung: VAM - Walzasphalt-Mischgut
Typ AC 8 D N „carbonatarm“
- Bescheidnummer: Z-75.22-18
- Name des Mischwerks
- Herstellungszeit
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Walzasphalt-Mischgut) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Asphaltmischgutes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Mischwerk für das Walzasphalt-Mischgut ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser vom Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Die Fremdüberwachung ist gemäß Anlage 2 durchzuführen.
- (3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Walzasphalt-Mischguts durchzuführen, sind Proben nach dem in Anlage 2 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**3.1 Planung und Bemessung**

- (1) Der Einbau der Dichtschicht ist fachkundig zu planen. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie die zu erwartenden Beanspruchungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Dichtschicht ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen als Bestandteil einer tragfähigen lastverteilenden Flächenbefestigung zu planen:
 - Die Flächenbefestigung ist nach RStO 12² Tafel 1 zu dimensionieren.
 - Die Dichtschicht ist als Deckschicht der Asphaltdecke anzuordnen.
 - Die Regelung der Dicken gemäß Abschnitt 1(3) ist zu beachten.
 - Der Gesamtaufbau der Flächenbefestigung bestimmt die Befahrbarkeit der Konstruktion und ist auf max. Bk 1,8 begrenzt (Belastungsklasse nach RStO 12²).
- (3) Für das Schließen der Fugen zu anderen Dichtflächen oder Einbauten sind Fugenabdichtungssysteme zu verwenden, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ allgemeine Bauartgenehmigung für die jeweilige Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen von JGS-Anlagen bzw. Biogasanlagen verfügen.
- (4) Die Fugen sind zu planen und in einem Fugenplan zu dokumentieren. Die zugelassenen Bewegungswege der vorgesehenen Fugenabdichtungssysteme (Stauhen, Dehnen, Scheren) sind bei der Planung besonders zu berücksichtigen.

3.2 Ausführung**3.2.1 Allgemeines**

- (1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV¹) einschließlich seiner Fachkräfte muss vom Antragsteller für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult sein. Die Schulung erfolgt durch den Antragsteller oder durch ein vom Antragsteller autorisiertes Unternehmen.
- (2) Bei der Verwendung des Abdichtungssystems in JGS-Anlagen wird auf Anlage 7, Abschnitt 2.4 der AwSV¹ verwiesen, wonach der ausführende Betrieb für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV¹ sein muss, es sei denn, die Tätigkeiten sind gemäß AwSV¹ von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (3) Die Dichtschicht wird gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides, nach den Konstruktionszeichnungen (Abschnitt 3.1) und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragsstellers eingebaut. Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Verarbeitungs- und Nachbehandlungshinweise sind einzuhalten.
- (4) Der ausführende Betrieb hat dem Betreiber der JGS- oder Biogasanlage eine Kopie dieses Bescheides zu übergeben.

3.2.2 Einbau der Dichtschicht

- (1) Die Dichtschicht darf nur eingebaut werden, wenn die benachbarten oder angeschlossenen Konstruktionen bzw. Flächen beim Einbau von heißem Walzasphalt keinen Schaden nehmen, z. B. durch Verformungen infolge von Temperatur.
- (2) Der Einbau hat auf einer sauberen und trockenen Unterlage zu erfolgen.
- (3) Das Walzasphalt-Mischgut ist so einzubauen und zu verdichten, dass
 - der Hohlraumgehalt der fertigen Asphalt-Dichtschicht ≤ 3 Vol-% und
 - die Dicke der fertigen Asphalt-Dichtschicht an allen Stellen $40 \text{ mm} \pm 5 \text{ mm}$ betragen.
- (4) Die Dichtschicht ist bei normalen Umgebungs- und Unterlagetemperaturen (üblicherweise innerhalb eines Bereichs von $+5 \text{ °C}$ bis $+40 \text{ °C}$) einzubauen.
- (5) Der Verbund zur Unterlage und die Randausbildung sind gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13⁴ auszuführen. Nähte sind möglichst zu vermeiden. Nähte und Anschlüsse sind als Fuge auszubilden.

3.2.3 Fugenanschluss

- (1) Für die Fugen zwischen Teilflächen der Dichtschicht und zu angrenzenden Dichtflächen bzw. Dichtkonstruktionen sind Fugenabdichtungssysteme zu verwenden, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für die jeweilige Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen von JGS-Anlagen bzw. von Biogasanlagen verfügen.
- (2) Fugen in der Dichtschicht dürfen nicht abgestellt werden, sondern sind zu schneiden.

3.2.4 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

- (1) Während der Ausführung (Einbau der Dichtschicht) sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (der eingebauten Dichtschicht) mit den Bestimmungen dieses Bescheides muss vom einbauenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der in Anlage 5 angegebenen Kontrollen erfolgen.
- (3) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens die in Anlage 5 und Anlage 6 aufgelisteten Angaben enthalten.
- (4) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Die Übereinstimmungserklärung und Kopien der Aufzeichnungen sind zusammen mit einer Kopie dieses Bescheides dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV¹) auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

- (1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit sowie der Funktionsfähigkeit der JGS-Anlage gemäß AwSV, Anlage 7, Abschnitt 6.2 durch den Betreiber einer JGS-Anlage wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 4.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 4.3.
- (2) Es wird darauf verwiesen, dass der Betreiber einer JGS-Anlage verpflichtet ist, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Abdichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von AwSV, Anlage 7, Abschnitt 2.4 sind.

⁴ ZTV Asphalt-StB 07/13 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt; FGSV-Nr. 799; FGSV Köln

(3) Es wird ebenso darauf verwiesen, dass der Betreiber einer JGS-Anlage verpflichtet ist eine Inbetriebnahmeprüfung durch Sachverständige nach Wasserrecht zu veranlassen, siehe AwSV, Anlage 7, Abschnitt 6.4.

(4) Die Vorgaben des Antragsstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung des Regelungsgegenstandes sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

(5) Für Biogas-LA-Anlagen gelten für Instandsetzung, Instandhaltung und die Prüfungen durch Sachverständige die Vorschriften der AwSV.

(6) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen Biogas-LA-Anlagen, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

4.2.1 Prüfungen vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten durch den ausführenden Betrieb laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen nach Abschnitt 3.2.4(2) der Dichtschicht teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung der eingebauten Dichtschicht erfolgt durch Sichtprüfung der Oberfläche sämtlicher Lager-, Abfüllbereiche und durch die Dichtigkeitsprüfung gemäß Anlage 6.

(3) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (Vergleich mit den Bestimmungen des Abschnitts 4.1).

4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen von Biogas-LA-Anlagen

(1) Die Untersuchung auf Flüssigkeitsundurchlässigkeit geschieht durch Sichtprüfung der Oberfläche sämtlicher Lager-, Abfüllbereiche und durch die Dichtigkeitsprüfung gemäß Anlage 6. Ergeben sich dabei Zweifel an der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Dichtschicht (z. B. aufgrund von Ausbrüchen oder Setzungen) sind weitere Untersuchungen erforderlich. Hierzu müssen ggf. Proben (Bohrkerne) aus dem betroffenen Bereich entnommen werden und Eindringprüfungen gemäß Anlage 6 durchgeführt werden.

(2) Die Prüfung der Schutzwirkung des Fugenabdichtungssystems erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung.

4.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften AwSV¹ sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden.

(2) Beschädigte Bereiche werden gemäß Abschnitt 4.4 in Stand gesetzt und gemäß Abschnitt 4.2 vor der Inbetriebnahme geprüft.

4.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

(1) Bei der Instandsetzung von Abdichtungssystemen (Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit) in bestehenden JGS-Anlagen bzw. Biogas-LA-Anlagen, hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV¹

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen. Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-75.22-18

Seite 9 von 9 | 29. Mai 2020

- (2) Mit Arbeiten zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit des Abdichtungssystems sind nur Betriebe nach Abschnitt 3.2.1(1) zu beauftragen.
- (3) Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind auf Grundlage der Bestimmungen dieses Bescheides und zusätzlicher Berücksichtigung der ZTV BEA-StB 09/13⁵ durchzuführen.
- (4) Der wiederherzustellende Bereich ist durch Kaltfräsen der Dichtschicht in kompletter Einbaudicke vom intakten Bereich zu trennen.
- (5) Das schadhafte Material ist vollständig zu entfernen. Die Unterlage ist von Staub zu reinigen. Unebenheiten der Unterlage größer 5 mm (z. B. Ausbrüche, Kanten) sind mit einer Ausgleichschicht neu zu profilieren.
- (6) Die neue Dichtschicht ist unter Berücksichtigung der Abschnitte 3.2.2 und 3.2.3 bündig zur umfassenden Fläche einzubauen.
- (7) Die Verbindung zu intakten Flächen erfolgt mittels eines Fugenabdichtungssystems gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 3.2.3.

Dirk Brandenburger
Abteilungsleiter

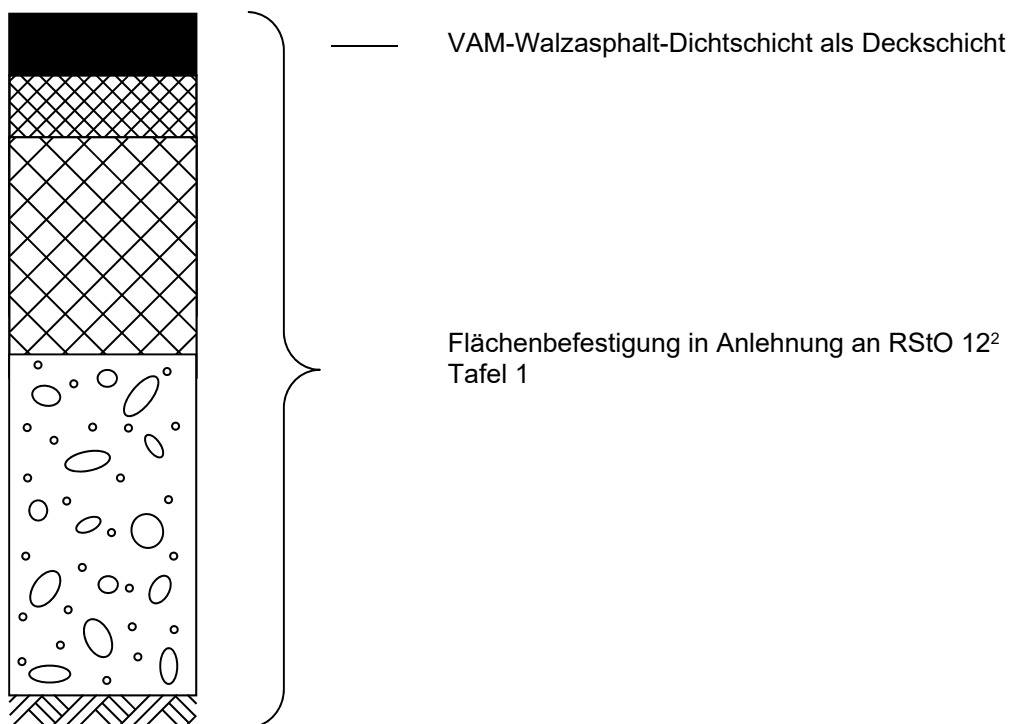
Beglaubigt
Apel

⁵ ZTV BEA-StB 09/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen; ; FGSV-Nr. 798; FGSV Köln

VAM-Walzasphalt-Dichtschicht

Beispiel: Dichtschicht als Bestandteil einer tragfähigen, lastverteilenden Flächenbefestigung



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-75.22-18

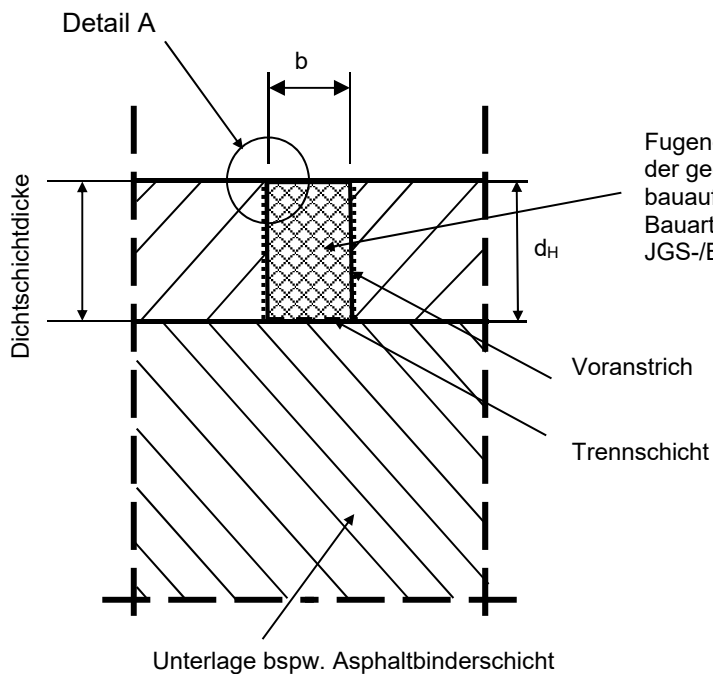
VAM - Walzasphalt-Dichtschicht zur Verwendung für Lager- und Abfüllflächen in JGS-Anlagen und Biogasanlagen

Systemdarstellung

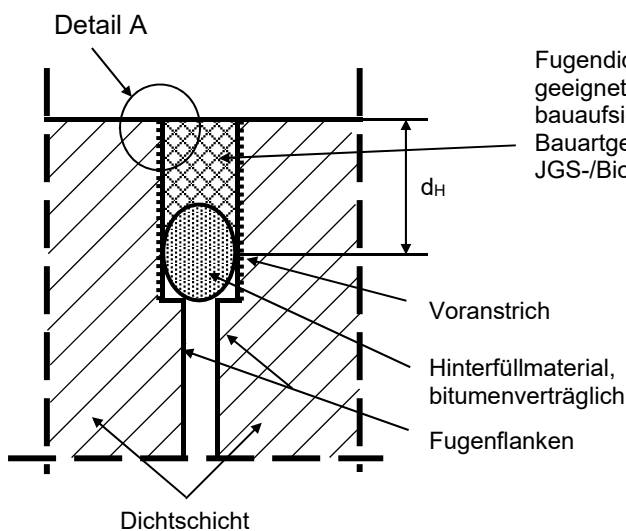
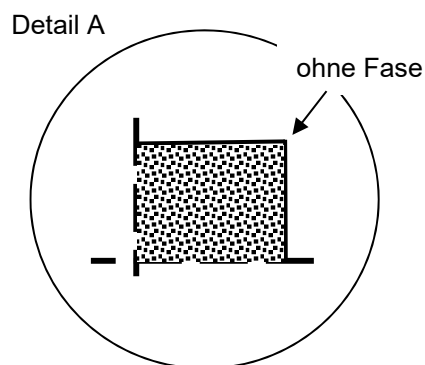
Anlage 1

Eigenschaft	Umfang und Häufigkeit der			Prüfverfahren und Überwachungswerte
	werkseigenen Produktionskontrolle	Fremdüberwachung	Erstprüfung	
Allgemein				
Baustoffe	X	---	---	DIN EN 13108-21 ⁶
Prozesslenkung	X	---	---	
Umschlag, Lagerung und Auslieferung	X	---	---	
Kalibrierung und Wartung der Anlage	X	---	---	
Prüfung der Kennzeichnung nach Abschnitt 2.3 dieses Bescheides	---	X	---	vollständig vorhanden
Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle	---	X	X	Vollständigkeit und Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
Kornzusammensetzung				
Gestein	alle 500 Tonnen, mindestens jedoch an einer Probe je Produktionstag	X	X	gemäß Anlage 3
Korngrößenverteilung				
Rohdichte des resultierenden Gesteinskörnungsgemischs				
Bindemittel				
Erweichungspunkt Ring und Kugel	alle 500 Tonnen, mindestens jedoch an einer Probe je Produktionstag	X	X	gemäß Anlage 3
Mischgut				
Bindemittelgehalt	alle 250 Tonnen, mindestens jedoch an einer Probe je Produktionstag	X	X	gemäß Anlage 3
Rohdichte				
Raumdichte*				
Hohlraumgehalt				
Medieneindringverhalten Prüfgemisch der Mediengruppe 1 oder Mediengruppe 2 der Liste 7 der "Medienlisten mit Prüfflüssigkeiten des DIBt" ⁷ in Abstimmung mit der Prüfstelle	---	einmal aller 5 Jahre	---	in Anlehnung an DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ⁸ ; Anhang A2 Prüfzeit: 180 Tage
* am Marshall-Probekörper (Verdichtungstemperatur 135 °C)				
⁶ DIN EN 13108-21:2016-12	Asphaltemischgut - Mischgutanforderungen - Teil 21: Werkseigene Produktionskontrolle; Deutsche Fassung EN 13108-21:2016			
⁷ Medienlisten mit Prüfflüssigkeiten für	Abdichtungsmittel und Dichtkonstruktionen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe. DIBt			
⁸ DAfStb-Richtlinie BUmwS:2011-03	DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Beuth Verlag, Berlin			
VAM - Walzasphalt-Dichtsicht zur Verwendung für Lager- und Abfüllflächen in JGS-Anlagen und Biogasanlagen				Anlage 2
Grundlagen für die Übereinstimmungsbestätigung				

	Prüfverfahren	Einheit	Überwachungswerte
Kornzusammensetzung			
Gestein	---		gemäß hinterlegten Angaben
Korngruppen (d/D)	---	mm	0/8
Korngrößenverteilung	TP Asphalt-StB Teil 2 ⁹	---	gemäß hinterlegten Angaben ^{a)}
Rohdichte des resultierenden Gesteinskörnungsgemischs	DIN EN 1097-6 ¹⁰	g/cm ³	2,780 ^{b)}
Bindemittel			
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427 ¹¹	°C	46-54 ^{a)}
Mischgut			
Bindemittelgehalt	TP Asphalt-StB Teil 1 ¹²	Ma.-%	6,4 ^{a)}
Rohdichte	TP Asphalt-StB Teil 5 ¹³	g/cm ³	2,500 ^{b)}
Raumdichte*	TP Asphalt-StB Teil 6 ¹⁴	g/cm ³	2,462 ^{b)}
Hohlraumgehalt	TP Asphalt-StB Teil 8 ¹⁵	Vol.-%	1,5 ^{c)}
<p>* am Marshall-Probekörper (Verdichtungstemperatur 135°C)</p> <p>a) Toleranz: - nach DIN EN 13108-21⁶ für die werkseigene Produktionskontrolle - nach ZTV Asphalt-StB 07/13⁴ für die Fremdüberwachung und die Erstprüfung</p> <p>b) Toleranz: ± 0,05 g/cm³</p> <p>c) Toleranz: ± 0,5 Vol.-%</p>			
9	TP Asphalt-StB Teil 2:2013	Technische Prüfvorschriften für Asphalt Teile 2: Korngrößenverteilung; FGSV-Nr. 756/2; FGSV Köln	
10	DIN EN 1097-6:2013-09	Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 6: Bestimmung der Rohdichte und der Wasseraufnahme; Deutsche Fassung EN 1097-6:2013	
11	DIN EN 1427:2015-09	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Bestimmung des Erweichungspunktes - Ring- und Kugel-Verfahren; Deutsche Fassung EN 427:2015	
12	TP Asphalt-StB Teil 1:2013	Technische Prüfvorschriften für Asphalt Teile 1: Bindemittelgehalt; FGSV-Nr. 756/1; FGSV Köln	
13	TP Asphalt-StB Teil 5:2013	Technische Prüfvorschriften für Asphalt Teile 5: Rohdichte von Asphalt; FGSV-Nr. 756/5; FGSV Köln	
14	TP Asphalt-StB Teil 6:2016	Technische Prüfvorschriften für Asphalt Teile 6: Raumdichte von Asphalt-Probekörpern; FGSV-Nr. 756/6; FGSV Köln	
15	TP Asphalt-StB Teil 8:2012	Technische Prüfvorschriften für Asphalt Teile 8: Volumetrische Kennwerte von Asphalt-Probekörpern und Verdichtungsgrad; FGSV-Nr. 756/8; FGSV Köln	
VAM - Walzasphalt-Dichtschicht zur Verwendung für Lager- und Abfüllflächen in JGS-Anlagen und Biogasanlagen			Anlage 3
Übereinstimmungsnachweis: Prüfverfahren und Überwachungswerte			



Fugendichtstoff bzw. Fugendichtmasse, der geeignet ist und über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für die Verwendung in JGS-/Biogasanlagen verfügt.



Fugendichtstoff bzw. Fugendichtmasse, der geeignet ist und über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für die Verwendung in JGS-/Biogasanlagen verfügt.

d_H = Haft- bzw. Kontaktfläche des Fugendichtstoffes an der Fugenflanke. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Fugenflanken parallel zueinander ausgeführt sind.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-75.22-18

VAM - Walzasphalt-Dichtschicht zur Verwendung für Lager- und Abfüllflächen in JGS-
 Anlagen und Biogasanlagen

Beispiel Ausbildung der Fugenabdichtung

Anlage 4

Tabelle 1: Unterlage - Kontrolle der Ausführung

Eigenschaft	Häufigkeit	Nachweisverfahren und Anforderung
Beschaffenheit der Unterlage, beispielsweise – Verdichtung der ungebundenen Tragschichten – Material und Dicken der Tragschichten	jedes Bauvorhaben vor Beginn der Ausführung	– visuelle Prüfung – Benennung des angewendeten Mess- bzw. Prüfverfahrens – Prüfprotokolle

Tabelle 2: Dichtschicht - Kontrolle und Prüfung der Ausführung

Eigenschaft	Häufigkeit	Nachweisverfahren und Anforderung
Kontrolle des Walzasphalt-Mischguts bei Anlieferung auf der Baustelle	jede Lieferung	– visuelle Prüfung – Temperatur des Walzasphalts, – Kontrolle des Lieferscheins (Übereinstimmungszeichen, Bescheidummer, Typ usw.)
Dicke	kontinuierlich	Solldicke = 40 mm ± 5 mm DIN EN 12697-36 ¹⁶
Dichtigkeitsprüfung der Dichtschicht	gemäß Anlage 6	

Tabelle 3: Mindestinhalt der Übereinstimmungserklärung

Nr.	Übereinstimmungserklärung
1	Name und Anschrift des einbauenden Betriebs
2	Bezeichnung und Adresse der Baumaßnahme
3	Einbaudatum
4	Benennung des Regelungsgegenstandes, des Typs und der Zulassungsnummer
5	Fachbetriebsnachweis gemäß den Vorschriften der AwSV ¹ sowie Nachweis der Schulung nach Abschnitt 4.1 dieses Bescheides vorhanden
6	Witterungsbedingungen (jeden Tag vor und während der Ausführung)
7	Unterlage - Kontrolle der Ausführung gemäß Tabelle 1 dieser Anlage (Aufzählung, Ergebnisse und Datum der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen)
8	Dichtschicht - Kontrolle der Ausführung gemäß Tabelle 2 dieser Anlage (Aufzählung, Ergebnisse und Datum der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen)
9	Die Dichtschicht wurde unter Einhaltung der Bestimmungen des unter 4. genannten Bescheides und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Zulassungsinhabers eingebaut. (ja oder nein, Bemerkungen)
10	Name, Firma, Datum und Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen

¹⁶ DIN EN 12697-36:2003-6 Asphalt - Prüfverfahren für Heiasphalt - Teil 36: Bestimmung der Dicke von Fahrbahnbefestigungen aus Asphalt; Deutsche Fassung EN 12697-36:2003

VAM - Walzasphalt-Dichtschicht zur Verwendung für Lager- und Abfüllflächen in JGS-Anlagen und Biogasanlagen	Anlage 5
Überwachung des Einbaus	

Die Dichtigkeitsprüfung der Dichtschicht ist mit einer Vakuumglocke durchzuführen.

Prüfgeräte:

- Vakuumglocke mit Absperrhahn:
 - bspw. aus durchsichtigem, flexiblen Polycarbonat mit einer Weichgummidichtung
 - Größe: Durchmesser ca. 30 cm
- Vakuumschlauch
- Leckprüfgerät (Vakuumpumpe)

Anzahl der Messpunkte:

- alle 250 m² in der Fläche
- alle 10 m an Fugen

Prüfablauf:

- Reinigung der Oberfläche am Messpunkt
- Aufsetzen der Vakuumglocke auf den Messpunkt
- Aufbringen des Vakuums (0,4 bar – 0,6 bar)
- Schließen des Absperrhahns
- (1 – 2) Minuten Wartezeit – Die Vakuumglocke ist durch geeignete Maßnahmen vor Abkühlung oder Aufheizung (bspw. durch Sonneneinstrahlung) zu schützen.
- Nach Wartezeit ist zu prüfen, ob der aufgebrachte Unterdruck in der Glocke erhalten geblieben ist
- Negative Messergebnisse lassen nicht ohne weiteres auf eine Durchlässigkeit der Dichtschicht schließen, da diese auch durch Oberflächenphänomene hervorgerufen werden können.
- Bei negativem Messergebnis ist die Prüfung an einem neuen Messpunkt in unmittelbarer Nähe der Messstelle mit negativem Messergebnis zu wiederholen.
- Alle Messergebnisse (positive und negative) sind zu dokumentieren und in einem Lageplan einzuzeichnen.

VAM - Walzasphalt-Dichtschicht zur Verwendung für Lager- und Abfüllflächen in JGS-Anlagen und Biogasanlagen

Dichtigkeitsprüfung der Dichtschicht

Anlage 6